

Benutzungs- und Gebührenordnung für den Saal des Backhausgebäudes in Schwalbach

I. Allgemeines

§ 1

- (1) Der Saal des Backhausgebäudes dient vorwiegend Veranstaltungen zur Gemeinschaftspflege, zur Förderung des kulturellen Lebens und für familiäre Zwecke. Es ist insbesondere für die Nutzung durch Einwohner von Schöffengrund bestimmt; die Überlassung an Auswärtige wird im Einzelfall durch den Bürgermeister geregelt.
- (2) Für die Überlassung und Benutzung gilt die vorliegende Benutzungsordnung. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung besteht nicht.

§ 2

Die Gemeinschaftseinrichtung darf nur ihrer Bestimmung entsprechend und sachgemäß verwendet werden. Bei der Inanspruchnahme ist besonders auf Energieeinsparung zu achten.

§ 3

Die Gemeinschaftseinrichtung wird von einem Beauftragten des Gemeindevorstandes verwaltet, der für die Ordnung innerhalb und außerhalb der Einrichtung verantwortlich ist und das Hausrecht ausübt.

§ 4

- (1) Zuständig für die Überlassung der Gemeinschaftseinrichtung ist die Gemeindeverwaltung. Die Zuteilung erfolgt durch schriftliche Mitteilung. Das Benutzungsverhältnis ist privatrechtlicher Natur.

Nutzungsberechtigte erhalten von der Gemeinde gegen Empfangsbestätigung und besondere Verpflichtung einen Schlüssel. Es ist niemand berechtigt, sich Hausschlüssel fertigen zu lassen.

- (2) Die Benutzung der Gemeinschaftseinrichtung regelt sich wie folgt:
 - a) Für die ständigen Benutzer nach einem besonderen, von der Verwaltung auszustellenden Benutzungsplan. Die Benutzer sind an den Plan gebunden. Abweichungen, insbesondere Austausch von Benutzungszeiten, bedürfen der Abstimmung mit der Gemeindeverwaltung. Veranstaltungen (Familienfeiern, etc.) gem. § 10 Ziffer 1 und 2 haben Vorrang.

b) Eine einmalige Überlassung außerhalb des Benutzungsplanes ist rechtzeitig vor der Inanspruchnahme bei der Gemeindeverwaltung zu beantragen.

(3) Veranstaltungen der Gemeinde sollen vorrangig berücksichtigt werden.

§ 5

Für Schäden, die durch Verlust, unsachgemäße Behandlung oder Bruch der Einrichtungsgegenstände entstehen, haften die Benutzer in voller Höhe.

§ 6

Der Gemeindevorstand hat jederzeit das Recht, Vereinen, Organisationen oder auch Einzelpersonen bei Verstößen gegen die Benutzungsordnung von der Benutzung oder vom Besuch der Gemeinschaftseinrichtung zeitweilig oder ganz auszuschließen.

§ 7

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden aller Art (wie abgelegte und zum Aufbewahren eingebrachte Gegenstände oder abgestellte Fahrzeuge), die dem Nutzungs-berechtigten, Besuchern oder sonstigen Teilnehmern von Veranstaltungen des Nutzungs-berechtigten entstehen. Der Mieter verpflichtet sich ausdrücklich, keine über die normalen und versicherten Haftungsrisiken hinausgehenden Schadens-ersatzansprüche gegen die Gemeinde zu erheben und die Gemeinde bei der Geltendmachung von Schadensersatz durch Dritte freizustellen.

§ 8

Die Unterbringung vereinseigenen Eigentums in Räumen der Gemeinschaftseinrichtung kann auf Antrag und gegen Haftung der Eigentümer gestattet werden.

§ 9

Für die Benutzung der Gemeinschaftseinrichtung sind Gebühren nach näherer Maßgabe der Gebührenordnung zu entrichten.

II. Gebührenordnung für die Benutzung des Saales im Backhausgebäude Schwalbach

§ 10

1. Veranstaltungen nur nachmittags

(Beerdigungen, Kaffeenachmitte und ähnliches)

25 Euro

2. Familienfeiern

(Hochzeiten, Geburtstage, Betriebsfeiern und Veranstaltungen ähnlicher Art)

Saal

1. Tag	25 Euro
2. Tag und jeder weitere Tag	13 Euro

3. Durchführung kultureller oder geselliger Veranstaltungen von Vereinen oder Organisationen

Saal

1. Tag	25 Euro
2. Tag und jeder weitere Tag	13 Euro

4. Für die Benutzung zu kommerziellen oder ähnlichen Zwecken werden berechnet:

Saal	6 Euro (pro Stunde)
------	---------------------

§ 11

- (1) Die Kosten für Strom werden auf 3 Euro pro Tag festgesetzt.
- (2) Die Aufwendungen für Heizung, Wasser- und Kanalgebühren sind mit den Grundbeträgen abgegolten.

§ 12

Der Anspruch auf Nutzung des Saales im Backhausgebäude Schwalbach besteht lediglich für den von der Gemeindeverwaltung bestätigten Zeitraum.

§ 13

Für die Überlassung des Saales im Backhausgebäude Schwalbach zur Durchführung von sozialen Veranstaltungen, Altenfeiern und dergleichen wird keine Gebühr erhoben.

Ebenfalls sind eine Jahreshauptversammlung der örtlichen Vereine (Gruppen) und deren Übungsstunden gebührenfrei. Hierunter fallen auch parteipolitische Veranstaltungen, soweit diese nicht nach § 10 Nr. 3 abzurechnen sind.

§ 14

- (1) Die Zahlungspflicht entsteht mit Terminvereinbarung; die Abrechnung erfolgt am Tage nach der Veranstaltung durch die Gemeindeverwaltung.
- (2) Der Benutzer (Mieter) hat auf Verlangen Vorschüsse zu leisten.

III. Saalordnung

§ 15

Bei Veranstaltungs-, Übungs- und Lehrbetrieb usw. muß ein verantwortlicher Leiter anwesend sein. Er hat die beanspruchten Räume in ordnungsgemäßem Zustand vom Beauftragten des Gemeindevorstandes zu übernehmen und diesem wieder zu übergeben. Er ist weiterhin für die reibungslose Durchführung der Veranstaltung verantwortlich.

§ 16

Bei besonderen Veranstaltungen (z. B. Ausstellungen) ist der Boden des Saales und evtl. auch die Wände entsprechend zu schützen, damit keine Schäden auftreten können. Das Auf- und Einbauen besonderer Einrichtungen ist gesondert zu beantragen.

§ 17

Unnötiges Lärmen und Toben ist zu vermeiden, ebenso Spiele, die Beschädigungen an den Räumlichkeiten und Einrichtungsgegenständen verursachen können.

§ 18

Die Nutzer (Mieter) sind verpflichtet, den Saal und die Toiletten sowie alle Gebrauchsgegenstände in einem sauberen Zustand zurückzugeben sowie den Auf- und Abbau der Tische und Stühle selbst vorzunehmen.

IV. Geschlechtsneutralität, Inkrafttreten

§ 19

Die in dieser Benutzungs- und Gebührenordnung verwandten Begriffe für Personen („Nutzer“, „Mieter“, etc.) gelten gleichsam für weibliche und männliche Personen.

§ 20

Die Benutzungs- und Gebührenordnung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Gebührenordnung vom 6. Februar 1995 außer Kraft.

Schöffengrund, den 29. November 2001

Der Gemeindevorstand

(Siegel)

gez.: Rech, Bürgermeister